



Sehr geehrte/r Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung privater Beteiligungserträge nach dem Teileinkünfteverfahren und zum Werbungskostenabzug für Computerzeitschriften.

Aktuelle Entscheidungen

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss mit Abgabe der Steuererklärung gestellt werden

Wer private Beteiligungserträge erzielt, muss den Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungssteuersatzes anzuwenden, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung stellen. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 21. August 2014 (Az. [7 K 4608/11 E](#)) entschieden.

Die Klägerin war im Jahr 2009 zu 90% an einer GmbH beteiligt. Die hieraus erzielten Kapitalerträge gab sie in der gemeinsam mit ihrem Ehemann abgegebenen Einkommensteuererklärung an, ohne hierzu weitere Anträge zu stellen. Das Finanzamt wandte daher den Abgeltungssteuersatz von 25% an. Nach abschließender Freigabe, aber noch vor Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids, beantragten die Kläger, die Kapitalerträge zu 60% nach dem Regelsteuersatz zu besteuern (sog. Teileinkünfteverfahren). Diesen Antrag lehnte das Finanzamt als verspätet ab. Die Kläger führten demgegenüber aus, dass sie ihre Steuererklärung mindestens bis zur Bekanntgabe des Bescheids um den erforderlichen Antrag ergänzen dürften.

Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Die Kläger hätten zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zu beantragen, weil die Klägerin zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt war. Die Vorschrift sehe jedoch ausdrücklich vor, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung gestellt werde. Sinn dieser strengen Fristregelung sei es, klare und praktikable Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zu schaffen. Demgegenüber sehe das Gesetz für die Ausübung anderer Wahlrechte (z. B. in Bezug auf die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG) gerade keine derartige Ausschlussfrist vor. Im Hinblick auf die Ausübung eines Wahlrechts stehe den Klägern auch nicht das Recht zu, ihre Steuererklärung zu berichtigen, weil die Erklärung nicht unrichtig oder unvollständig gewesen sei. Es komme daher nicht darauf an, ob der Bescheid bereits bekannt gegeben wurde oder nicht. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Vorlageersuchen des Finanzamts hinsichtlich eines Due-Diligence-Berichts ernstlich zweifelhaft

Mit Beschluss vom 3. September 2014 (Az. [6 V 1932/14 AO](#)) hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster zu den Voraussetzungen Stellung genommen, unter denen das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage eines Due-Diligence-Berichts verlangen darf.

Die Antragstellerin, eine Holding-GmbH, ließ zum Zwecke der gemeinsam mit einer Geschäftspartnerin geplanten Erschließung neuer Geschäftsfelder eine Due-Diligence-Prüfung bei sich durchführen. Im Folgejahr veräußerte sie einen Anteil an einer Beteiligungsgesellschaft an ihren

Alleingesellschafter. Im Rahmen einer Außenprüfung bei der Unternehmensgruppe der Antragstellerin beabsichtigte das Finanzamt, die Angemessenheit des Kaufpreises für die Anteilsübertragung zu überprüfen und verlangte hierfür die Vorlage des Due-Diligence-Berichts.

Nachdem die Antragstellerin lediglich einen „geweißten“ Bericht vorgelegt hatte, erließ das Finanzamt ein Vorlageersuchen hinsichtlich des vollständigen Berichts. Zur Begründung führte es aus, dass sich hieraus Anhaltspunkte für den Wert der veräußerten Beteiligung entnehmen ließen und diese von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter bei der Kaufpreisfindung auch herangezogen worden wären. Die Antragstellerin führte demgegenüber an, dass keine Vorlagepflicht bestehe, weil der Due-Diligence-Bericht keine Tatsachen, sondern ausschließlich Ergebnisse eines wertenden Vorgangs enthalte. Für Zwecke des Anteilsverkaufs sei eine gesonderte Unternehmensbewertung vorgenommen worden.

Der Senat gab dem gerichtlichen Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung der Vollziehung statt. Er äußerte bereits Zweifel daran, dass ein Due-Diligence-Bericht überhaupt zu den im Rahmen einer Außenprüfung vorlagepflichtigen Unterlagen gehöre.

Da in einem solchen Bericht Tatsachen regelmäßig nicht nur wiedergegeben, sondern auch juristisch bewertet würden, sei fraglich, ob es sich dabei um eine Urkunde handle. Selbst wenn dies so wäre, bestünden Zweifel, ob der gesamte Bericht vorzulegen ist. Jedenfalls erfordere aber das Vorlageersuchen des Finanzamts eine differenzierte Einzelfallabwägung im Rahmen der Ermessensausübung. Hierbei seien die berechtigten Informationsinteressen der Finanzverwaltung gegen die schutzwürdigen Belange des Unternehmens abzuwägen. Dies gelte im Streitfall vor allem vor dem Hintergrund, dass das Bewertungsverfahren für die Kaufpreisfindung von der Antragstellerin offengelegt worden und der Bericht in einem anderen Zusammenhang zu einem früheren Zeitpunkt erstellt worden sei.

Kein Werbungskostenabzug für Computerzeitschriften

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit rechtskräftig gewordenem Gerichtsbescheid vom 21. Juli 2014 (Az. [5 K 2767/13 E](#)) entschieden, dass Aufwendungen für Computerzeitschriften keine Werbungskosten darstellen.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung Kosten für Computerzeitschriften (PC-Magazin, PC-Welt, c't, ELV) als Fachliteratur geltend. Gegen die Versagung dieser Kosten wandte er sich mit der Begründung, dass seine Tätigkeit als Netzwerkadministrator in einem weltweit operierenden Unternehmen die ständige Fortbildung im IT-Bereich erfordere.

Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Der Kläger habe nicht ausreichend dargelegt, dass er die konkreten Zeitschriften weitaus überwiegend beruflich verwendet habe. Der allgemeine Hinweis auf die Notwendigkeit von Weiterbildung genüge hierfür nicht. Nach einer Begutachtung aktueller Ausgaben der benannten Zeitschriften kam der Senat zu dem Schluss, dass diese zu einem beachtlichen Teil Artikel enthielten, die auch für private Computernutzer von Interesse seien, etwa in Bezug auf Computerspiele oder E-Bay-Verkäufe. Auch die Artikel, die sich mit Fragen der Programmierung befassen, seien gleichermaßen für den Privatgebrauch von Interesse und in einer für Laien verständlichen Sprache abgefasst. Sie dienten daher nicht in erster Linie der Vermittlung von Fachwissen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Aufdeckung stiller Reserven aus der Übertragung von Grundstücken, die an Betriebsunternehmen überlassen werden (Urteil vom 24. Juni 2014, Az. [3 K 3886/12 F](#), Rev. BFH IV R 38/14)

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Vermögenszuwendungen einer Mandantin an ihren Rechtsanwalt Betriebseinnahmen darstellen (Urteil vom 26. Februar 2014, Az. [7 K 1183/10 U.F.](#), Rev. BFH VIII R 41/14)

Zur Bewertung einer in ein Betriebsvermögen eingelegten Darlehensforderung und zur Schätzung des Erlöses aus der Veräußerung eines Flugzeugs (Urteil vom 12. Juni 2014, Az. [13 K 252/11 G.U.F](#))

Körperschaftsteuer

Dürfen für das Jahr 2002 Teilwertabschreibungen auf Anteilsscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen vorgenommen werden? (Urteil vom 22. Mai 2014, Az. [9 K 5096/07 K](#))

Verfahrensrecht

Wird der Ablauf der Festsetzungsfrist durch einen von der Bezirksregierung nach Eintritt der regulären Festsetzungsverjährung erlassenen Grundlagenbescheid gehemmt? (Urteil vom 3. September 2013, Az. [15 K 564/11](#), Rev. BFH V R 40/14)

Kindergeld

Zum Anspruch auf Kindergeld für die Dauer eines sog. dualen Studiums (Urteil vom 22. August 2014, Az. [4 K 1914/14 Kg](#))

Besteht ein Anspruch für ein Kind, das als Zeitsoldat bei der Bundeswehr unmittelbar als Stabsunteroffizier eingestellt wird, aber zunächst die für Anwärter vorgesehenen Ausbildungsabschnitte durchläuft? (Urteil vom 22. August 2014, Az. [4 K 4131/13 Kg](#))

Zu den Fragen, ob eine Erstattung von Kosten des Vorverfahrens auch für Abrechnungsbescheide in Kindergeldangelegenheiten gilt und auch Erledigungen des Einspruchsverfahrens erfasst, die nicht auf einer Abhilfe der Familienkasse beruhen (Urteil vom 21. August 2014, Az. [11 K 2070/13 Kg](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Ermittlung des steuerpflichtigen Spekulationsgewinns

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6. Mai 2014 (IX R 27/13) die Entscheidung des 4. Senats des Finanzgerichts Münster vom 21. Juni 2013 ([4 K 1918/11 E](#)) zur Aufteilung eines Gewinns aus einer Grundstücksveräußerung bestätigt.

Betroffen ist eine Rechtsfrage, die im Zusammenhang mit der im Jahr 1999 beschlossenen Verlängerung der sog. Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte von zwei auf zehn Jahre steht. Das Bundesverfassungsgericht hatte dieses Gesetz insoweit als verfassungswidrig angesehen, als durch die Neuregelung Wertsteigerungen erfasst werden, die bis zur Verkündung am 31. März 1999 bereits entstanden waren und die nach der bis dahin geltenden Rechtslage steuerfrei hätten realisiert werden können (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2010, 2 BvL14/02 u.a.).

Im Streitfall hatte der Kläger ein Grundstück, das er im Dezember 1996 erworben hatte, im September 1999 verkauft. Dabei erzielte er einen Gewinn von rund 120.000 DM. Dieser resultierte zu einem erheblichen Teil aus einer Sonderabschreibung nach § 4 des Fördergebietsgesetzes, die der Kläger im Anschaffungsjahr in Anspruch genommen hatte. Das Finanzamt hatte die sich aus der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ergebende „buchmäßige“ Wertsteigerung linear verteilt und damit teilweise auch dem Zeitraum nach dem 31. März 1999 zugeordnet, während der Kläger diese als in vollem Umfang steuerfreie Wertsteigerung ansah.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage statt, weil er die Sonderabschreibungen ebenfalls in vollem Umfang dem steuerfreien Teil zuordnete. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob es sich um tatsächliche Steigerungen des Grundstückswerts handelt oder der Veräußerungsgewinn überwiegend deshalb entsteht, weil in der Vergangenheit gesetzlich zulässige Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind. Das Vertrauen des Steuerpflichtigen in die Steuerfreiheit der mit Ablauf der Zweijahresfrist geschützten Vermögensposition sei in beiden

Fällen verfassungsrechtlich gleichermaßen geschützt. Da der Kläger das Grundstück vor dem 31. März 1999 vollständig steuerfrei hätte veräußern können, entspreche eine zeitlich lineare Aufteilung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Mit einer im Wesentlichen identischen Argumentation wies der Bundesfinanzhof nun die hiergegen vom Finanzamt eingelegte Revision zurück und bestätigte damit die Entscheidung des Finanzgerichts Münster.

In eigener Sache

Präsident des Finanzgerichts Münster a.D. Hartmut Reim verstorben



Hartmut Reim, der 15 Jahre das Finanzgericht Münster leitete, verstarb am 03. September 2014 im Alter von 78 Jahren.

„Die Nachricht vom plötzlichen Tod des ehemaligen Präsidenten des Finanzgerichts Münster macht mich tief betroffen. Mit seiner großen Schaffenskraft und seinem Weitblick hat Hartmut Reim dafür gesorgt, dass unser Gericht sich bereits in den 80er und 90er-Jahren nicht nur als eines der größten, sondern insbesondere im Hinblick auf seine technische Ausstattung auch als eines der modernsten deutschen Finanzgerichte etablieren konnte“, so Johannes Haferkamp, Präsident des Finanzgerichts Münster. „Hartmut Reim hat sich auch als langjähriger Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Finanzgerichte in Deutschland große Anerkennung und allseitige Wertschätzung erworben. Er war aber nicht nur ein allseits respektierter Vertreter des Gerichtes, sondern auch ein Mensch, der sich aufrichtig um seine Kolleginnen und Kollegen gesorgt hat. Bis zuletzt war er dem Finanzgericht Münster eng verbunden.“

Hartmut Reim, der 1936 in Schmalkalden/Thüringen geboren wurde, studierte in Heidelberg, München und Bonn Rechtswissenschaften. Nach einigen Jahren in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen war er zunächst als Richter bzw. Vorsitzender Richter am Finanzgericht in Köln tätig, bevor er im Jahr 1986 Präsident des Finanzgerichts Münster wurde. Hartmut Reim war Gründungsmitglied und ehrenamtlicher Vorstand des Westfälischen Steuerkreises e.V. und Träger der Ehrenmünze der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe. Auch der Universität Münster war er als Referent für Kirchensteuerrecht verbunden.

Finanzgericht Münster erhält Verstärkung aus der Wissenschaft

Prof. Dr. Marcel Krumm, Professor für Öffentliches Recht und Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, erhielt am 1. September 2014 vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, die Ernennungsurkunde zum Richter „im zweiten Hauptamt“ und ist

seitdem im 4. Senat tätig. Der 1978 in Wuppertal geborene Steuerrechtswissenschaftler war nach dem Studium an der Ruhr-Universität Bochum und dem Referendariat zunächst als Rechtsanwalt und Steuerberater in einer überregionalen Sozietät tätig, bevor es ihn im Oktober 2008 an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Seer in Bochum zog. Hier promovierte er und habilitierte sich. Seit 2014 lehrt er an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Öffentliches Recht und Steuerrecht.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 1. September 2014.



v. l. n. r.: Herr Haferkamp und Herr Prof. Dr. Krumm

Bewährte und neue Seminarveranstaltungen am Finanzgericht Münster

Was ist bei Erhebung einer Klage zu beachten? Wie läuft ein Finanzgerichtsprozess ab? Wozu dient ein Erörterungstermin? Diese und andere Fragen zum finanzgerichtlichen Verfahren wurden im Rahmen der am 3. und 12. September 2014 in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. bzw. dem Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. vom Finanzgericht Münster veranstalteten Praxisseminare behandelt. Im Rahmen der Seminarveranstaltungen hatten die Teilnehmenden zudem Gelegenheit, durch den Besuch von Senatssitzungen den Ablauf einer mündlichen Verhandlung zu verfolgen und mit den Richtern ins Gespräch zu kommen.

Das Finanzgericht Münster bietet bereits seit mehreren Jahren regelmäßig stattfindende Praxisseminare für Mitarbeiter der Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion und für Steuerberater in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband an. Erstmals fand am 12. September ein Seminar mit dem Bund der Steuerzahler statt, das auf Anhieb auf große Resonanz stieß. Die Veranstaltung war mit 40 Teilnehmern vollständig ausgebucht.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 15](#) vom 15. September 2014.



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-](mailto:pressestelle@fg-muenster.de)

muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.